

RS UVS Steiermark 2002/06/13 30.12-70/2001

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.06.2002

Rechtssatz

Die Lagerung von Putzwerkzeug in der Küche einer Schutzhütte widerspricht keiner Vorschrift der - für Lebensmittelunternehmen geltenden - LebensmittelhygieneV. Eine Verletzung der subsidiär anzuwendenden Hygienebestimmung nach § 20 LMG würde als wesentliches Tatbestandsmerkmal voraussetzen, dass durch die Lagerung des Putzwerkzeuges in der Küche eine hygienisch nachteilige Beeinflussung von Lebensmitteln vorlag, die in Verkehr gebracht werden. Da dieses Tatbestandsmerkmal innerhalb der einjährigen Verfolgungsverjährungsfrist nicht vorgehalten wurde, konnte die Betriebsinhaberin auch nicht mehr wegen Übertretung nach § 20 LMG verfolgt werden.

Schlagworte

Hygiene Konkretisierung Tatbestandsmerkmal Küche Putzwerkzeug nachteilige Beeinflussung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at